

BGer 1C 239/2015 vom 7. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_239_2015

FR: TF 1C 239/2015 du 7 mai 2015

IT: TF 1C 239/2015 del 7 maggio 2015

Regeste

Überstellung an Lettland zur Verbüßung der Reststrafe | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen (BGE 139 II 340 E. 4 S. 342; 136 IV 139 E. 2.4 S. 144; 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160). Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer muss, sofern das nicht offensichtlich ist, darlegen, inwiefern die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind. Tut er das nicht, genügt er seiner Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht und kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 134 II 120 E. 1 S. 121 mit Hinweis; Urteil 1C_254/2014 vom 18. November 2014 E. 1). Der Beschwerdeführer äussert sich nicht dazu, weshalb hier ein Sachbereich vorliegen soll, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG zulässig ist. Der angefochtene Entscheid stützt sich auf das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343) und das dazugehörige Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (SR 0.343.1), nicht auf das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (SR 0.353.1). Das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1) sodann regelt die Übertragung der Strafvollstreckung an das Ausland im fünften Teil (Art. 100 ff.), nicht im zweiten Teil (Art. 32 ff.), welcher die Auslieferung betrifft. Es geht hier somit nicht offensichtlich um eine Auslieferung. Die weiteren in Art. 84 Abs. 1 BGG erwähnten Sachbereiche sind ohnehin nicht gegeben. Der Beschwerdeführer genügt daher seiner Begründungspflicht nicht, weshalb auf die Beschwerde schon deshalb nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen hätte auch kein besonders bedeutender Fall angenommen werden

können. Die Vorinstanz hat sich mit den Einwänden des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Ihre Erwägungen (insb. E. 5.3 und 6.3), auf welche gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG verwiesen werden kann, lassen keine Bundesrechtsverletzung erkennen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Für das Bundesgericht hätte daher kein Anlass bestanden, die Sache an die Hand zu nehmen.

E. 2

Auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden. Da sie aussichtslos war, kann die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG nicht bewilligt werden. Unter den gegebenen Umständen - der Beschwerdeführer befindet sich seit Längerem im Strafvollzug - rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.